

# TE Vfgh Beschluss 1984/6/18 B509/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1984

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

## Beachte

ähnlich Beschl. B678/83 vom selben Tag

## Leitsatz

Verfassungsgerichtshof; gegen Entscheidungen, auch gegen Beschlüsse, mit denen die Behandlung einer Beschwerde abgelehnt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig

## Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung:

Der VfGH lehnte mit Beschuß vom 25. November 1983, ON 10, die Behandlung der Beschwerde des Einschreiters ab und verfügte ihre Abtretung an den VwGH.

Mit Schriftsatz vom 8. Feber 1984 begehrte der Antragsteller die Aufhebung dieses Beschlusses und die Behandlung seiner Beschwerde.

Der VfGH hat schon mehrmals, so etwa im Beschuß vom 27. September 1982, B412/80, ausgesprochen, daß gegen Entscheidungen des VfGH, demnach insbesondere gegen seine Beschlüsse, kein Rechtsmittel zulässig ist; die Entscheidungen des VfGH sind vielmehr endgültig. Dies gilt auch für Beschlüsse, mit denen in Handhabung des Art144 Abs2 B-VG die Behandlung einer Beschwerde abgelehnt wird. Der vorliegende, im Hinblick auf sein Begehr als Rechtsmittel zu wertende Antrag war sohin wegen offensichtlicher Nichtzuständigkeit des VfGH zurückzuweisen.

## Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1984:B509.1983

## Dokumentnummer

JFT\_10159382\_83B00509\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)